

**Friedrich von Hollen**  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 04.05.2022  
69500/223/238

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten

In Deutschland gibt es zahlreiche Hilfsaktionen für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte. Mit Schreiben vom 17.03.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Erleichterungen für die steuerliche Geltendmachung von Unterstützungsleistungen eingeräumt. Die Erleichterungen gelten für Maßnahmen, die in der Zeit vom 24.02.2022 bis 31.12.2022 durchgeführt werden. Das Wichtigste im Überblick.

#### Spendennachweise

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31.12.2022 zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege (einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen) eingezahlt oder - bis zur Einrichtung des Sonderkontos - auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).

|       |                                  |                             |                             |                             |                        |
|-------|----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------|
| Bank  | Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG | Deutsche Bank AG            | Sparkasse Bielefeld         | Commerzbank AG              | Partnerschaftsregister |
| BLZ   | 478 601 25                       | 480 700 24                  | 480 501 61                  | 480 800 20                  | AG Essen PR 1629       |
| Konto | 3 534 567 401                    | 2 480 333                   | 90 50                       | 190 334 400                 |                        |
| BIC   | GENODEM1GTL                      | DEUTDE33XXX                 | SPBIDE33XXX                 | DRESDEFF480                 | USt-IdNr.: DE247732143 |
| IBAN  | DE61 4786 0125 3534 5674 01      | DE47 4807 0024 0248 0333 00 | DE25 4805 0161 0000 0090 50 | DE58 4808 0020 0109 3344 00 |                        |

Der Zuwendende muss als Nachweis auf Verlangen der Finanzbehörde erforderliche Unterlagen vorlegen und bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufbewahren.

### **Arbeitslohnspende**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder von Geschäftspartnern oder
- zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies entsprechend dokumentiert. Unter den Begriff des Unternehmens fallen auch mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen.

Arbeitgeber müssen den außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn im Lohnkonto aufzeichnen, es sei denn, der Arbeitnehmer erteilt den Verzicht schriftlich und die Erklärung wird zum Lohnkonto genommen. Es ist keine Angabe in der Lohnsteuerbescheinigung hierzu zu machen. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen steuerlich nicht als Spende in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

### **Umsatzsteuer**

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg Geschädigten leisten, wie insbesondere Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie weitere öffentliche Institutionen, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur wird im Billigkeitswege ebenso abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind. Beabsichtigen diese Unternehmer bereits bei Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser o. ä.) eine entsprechende unentgeltliche Beherbergung, wird ausnahmsweise unter den weiteren Voraussetzungen im Billigkeitswege ein entsprechender Vorsteuerabzug gewährt.

## **2. Neues zur Grundsteuerreform**

Wie wir Sie bereits mit gesondertem Anschreiben informiert hatten, macht es die Reform der Grundsteuer zwingend notwendig, in der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 30.10.2022 Erklärungen zur Ermittlung des neuen Grundsteuerwertes (früher: Einheitswert) elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Dieses Erfordernis trifft alle Grundstückseigentümer, gleich ob natürliche Person oder Gesellschaft und auch unabhängig davon, ob das Grundstück für private oder betriebliche Zwecke genutzt wird.

Das BMF hat jüngst angekündigt, dass im Laufe des Monats Mai sämtliche Eigentümer von Wohngrundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein individuelles Schreiben mit allen Informationen und Daten erhalten, die dem Finanzamt hinsichtlich des betreffenden Grundstücks bereits vorliegen. Die in diesem Schreiben gemachten Angaben sollen dabei helfen, die notwendige Feststellungserklärung zu erstellen.

Sofern wir die erforderliche Feststellungserklärung für Sie erstellen sollen, reichen Sie uns das angekündigte Informationsschreiben bitte zeitnah nach Erhalt herein.

## **3. Verkauf eines betrieblichen Pkw mit privater Nutzung**

Mit der Anschaffung eines Gegenstandes hat der Unternehmer immer zu entscheiden, wie dieser Gegenstand genutzt und welcher Vermögenssphäre er zugeordnet werden soll. Liegt eine ausschließlich betriebliche oder ausschließlich private Nutzung vor, ist die Zuordnung zum Betriebs- bzw. Privatvermögen eindeutig. Liegt eine gemischte Nutzung vor, ist auf die jeweiligen Nutzungsanteile abzustellen.

Wird das Wirtschaftsgut über 50 % betrieblich genutzt, liegt notwendiges Betriebsvermögen vor. Bei einer Nutzung von unter 10 % für betriebliche Zwecke, handelt es sich um notwendiges Privatvermögen. Beträgt die betriebliche Nutzung dagegen zwischen 10 % - 50 %, liegt gewillkürtes Betriebsvermögen vor und der Unternehmer hat ein Zuordnungswahlrecht.

Bei einem späteren Verkauf dieses Wirtschaftsguts resultiert im Fall der Zuordnung zum Privatvermögen keine Besteuerung, da die private Vermögenssphäre unabhängig von dem Unternehmen ist. Sollte allerdings Betriebsvermögen vorliegen, sind die aufgedeckten stillen Reserven zwingend zu versteuern.

Bei Pkw, welche dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet sind, also betrieblich und privat genutzt werden, findet im Falle einer Veräußerung eine volle Besteuerung der stillen Reserven statt. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 16.06.2020. Auch wenn man zunächst davon ausgehen könnte, dass die geltend gemachte Abschreibung (AfA) den privaten Nutzungsanteil des Kfz „neutralisiert“, sei dies kein Grund für eine lediglich anteilige Berücksichtigung des Veräußerungserlöses oder für eine gewinnmindernde Korrektur der AfA, welche auf die Privatfahrten entfällt.

**Bitte beachten Sie!** Gegen dieses Urteil wurde nun eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Az: 2 BvR 6121/20) eingereicht. Bis zu dessen Entscheidung sollten vergleichbare Fälle offengehalten werden.

#### **4. Entlastungspaket des Bundes wegen der hohen Energiepreise**

Der Krieg in der Ukraine hat die angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und die Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung sowie Mobilität in die Höhe getrieben. Bereits im Koalitionsausschuss vom 23.03.2022 brachte die Bundesregierung in Ergänzung der Steuerentlastungen (siehe hierzu unser letztes Rundschreiben) ein weiteres Maßnahmenpaket auf den Weg, um Bürgerinnen und Bürger und auch Familien mit Kindern schnell und unbürokratisch zu entlasten. Nach Kabinettsbeschluss vom 27.04.2022 werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

##### **Energiepreispauschale (EPP)**

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen soll einmalig eine EPP in Höhe von EUR 300,00 ausgezahlt werden. Anspruch auf die EPP haben Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewinneinkunftsarten (§ 13, § 15 oder § 18 des Einkommensteuergesetzes) und Arbeitnehmer/innen, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden.

##### **Kinderbonus 2022**

Zur Abfederung besonderer Härten aufgrund gestiegener Energiepreise soll Familien im Jahr 2022 ein Kinderbonus gezahlt werden. Dazu wird das Kindergeld im Juli 2022 um einen Einmalbetrag in Höhe von EUR 100,00 erhöht. Die Auszahlung soll zeitnah zu den Auszahlungsterminen des Kindergelds für den Monat Juli 2022 erfolgen. Der Kinderbonus 2022 wird automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt und muss in der Regel nicht beantragt werden.

##### **Befristete Absenkung der Energiesteuer**

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise sind die Bürger/innen sowie zahlreiche Unternehmen verschiedener Branchen durch die hohen Kraftstoffpreise besonders belastet. Um diese Belastungen abzufedern, sollen die Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe befristet für drei Monate auf die Höhe der Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie abgesenkt werden.

Die befristete Absenkung der Energiesteuer wirkt sich im Einzelnen wie folgt aus: Für Benzin reduziert sich der Steuersatz um 29,55 ct/Liter, für Diesel um 14,04 ct/Liter, für Erdgas (CNG/LNG) um 4,54 EUR/MWh (entspricht ca. 6,16 ct/kg) und für Flüssiggas (LPG) um EUR 238,94/1.000 kg (entspricht ca. 12,66 ct/Liter).

Die Energiesteuer ist eine Verbrauchsteuer, die in der Regel in voller Höhe von den Endverbrauchern getragen wird. Die temporäre Absenkung des Steuersatzes ermöglicht es den Energieversorgern, die Steuersenkung vollständig weiterzugeben.

### **5. Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers ist keine Abzugsvoraussetzung**

Voraussetzung für den steuerlichen Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird. Keine Rolle spielt, ob das häusliche Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist.

Im fraglichen Fall ist Frau S in Vollzeit als Flugbegleiterin tätig und machte Aufwendungen von EUR 1.250,00 für ein Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend. Sie bereite sich dort auf die anstehenden Flüge vor, indem sie sich in das Informationssystem der Fluggesellschaft einwählt, um wichtige Informationen zu erhalten (Dienstpläne, Zollbestimmungen, Routenverlauf, Sicherheitsvorkehrungen usw.). Für diese Arbeiten stand ihr unstrittig kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und auch eine Vorbereitung erst in den Flugzeugen war nicht möglich. Im Streitjahr absolvierte sie 134 Flugtage.

Das Finanzamt und ihm folgend das Finanzgericht lehnten den Werbungskostenabzug ab, da sie aufgrund des sehr geringen Anteils dieser Arbeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit das Vorhalten des Arbeitszimmers nicht für erforderlich hielten. S könne diese Arbeiten im Umfang von rund 50 Stunden im Jahr ebenso an einem Tisch in einem anderen Raum des Hauses (z. B. am Küchentisch) erledigen.

Der BFH entschied jedoch, dass das häusliche Arbeitszimmer für die Tätigkeit nicht erforderlich sein muss, um bei den Werbungskosten berücksichtigt werden zu dürfen.

Häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Ausstattung nach der Erzielung von Einnahmen dient, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt wird, vorwiegend der Erledigung gedanklicher oder schriftlicher Arbeiten dient und typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet ist. Nur Aufwendungen für in die häusliche Sphäre eingebundene und gemischt genutzte Räume (sowohl beruflich als auch privat), sind insgesamt nicht abziehbar. Im Streitfall entsprach der fragliche Raum unstrittig dem vorstehenden Typus eines häuslichen Arbeitszimmers.

Die Voraussetzungen und die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG abschließend bestimmt. Damit ist die Erforderlichkeit kein Merkmal des Abzugstatbestands. Ein zusätzliches (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit lässt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung entnehmen. Dass S die Arbeiten, für die ihr kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, am Küchentisch, im Esszimmer oder in einem anderen Raum hätte erledigen können, ist daher unerheblich, so die Richter.

## **6. Verkauf eines Smartphones an den Arbeitgeber kann lohnsteuerfreie Überlassung begründen**

Verkauft ein Arbeitnehmer sein Handy für einen symbolischen Preis an seinen Arbeitgeber, der dann das Gerät dem Arbeitnehmer zur dienstlichen und privaten Nutzung überlässt und die kompletten laufenden Kosten übernimmt, stellt dies keinen Gestaltungsmissbrauch dar. Die Kostenübernahme bleibt lohnsteuerfrei § 3 Nr. 45 EStG.

In einem vom Finanzgericht (FG) München entschiedenen Fall verkauften die Arbeitnehmer im Rahmen eines Gestaltungsmodells ihre privaten Handys für einen symbolischen Preis von EUR 1,00 bis EUR 6,00 an ihren Arbeitgeber. Dieser stellte die Geräte anschließend den Arbeitnehmern wieder für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung und übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer. Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft.

Das Finanzamt stufte das „Entlohnungsmodell“ als unangemessene rechtliche Gestaltung ein und versagte für die Kostenübernahme die Lohnsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 45 EStG.

Das FG entschied hingegen, dass die Kostenübernahme steuerfrei war. Nach § 3 Nr. 45 EStG bleiben Vorteile steuerfrei, die einem Arbeitnehmer aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationseinrichtungen erwachsen (z.B. PC, Laptops, Smartphones, Tablets). Im vorliegenden Fall war ein solches betriebliches Telekommunikationsgerät überlassen worden, da der Arbeitgeber sowohl das zivilrechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Geräten erlangt hatte. Es bestanden keine Anzeichen für ein unwirksames Scheingeschäft. Zwischen den Vertragspartnern bestand nicht nur Einigkeit über den Eigentumsübergang, sondern der Arbeitgeber konnte aufgrund der jederzeitigen Möglichkeit den Überlassungsvertrag zu kündigen, während der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Geräte über deren Verwendung bestimmen. Ferner sahen das FG keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten und auch der niedrige Kaufpreis der Geräte begründet einen solchen Missbrauch nicht.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB